

Beschluss vom 11. Februar 2025

Kleine Anfrage 2024/25
betreffend «Bewässerung im Bibertal - Anschlussfragen»

In einer Kleinen Anfrage vom 18. November 2024 stellt Kurt Zubler Anschlussfragen zum Beschluss des Regierungsrates vom 10. September 2024. Die in jenem Beschluss enthaltenen Antworten des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage 2024/15 betreffend «Bewässerung im Bibertal» fielen nach Meinung von Kurt Zubler nicht zufriedenstellend aus, weshalb er die vorliegenden Anschlussfragen eingereicht hat.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Entgegen den von Kurt Zubler vorgebrachten Einwänden ist der Regierungsrat grundsätzlich der Ansicht, die in der Kleinen Anfrage Nr. 2024/15 aufgeführten Fragestellungen in seiner Antwort vom 10. September 2024 umfassend und dem damaligen Wissens- und Kenntnisstand entsprechend beantwortet zu haben. Von mangelnder Sorgfalt oder gar Absicht zu sprechen, wie dies Kurt Zubler in seiner Kleinen Anfrage tut, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht angemessen und deplatziert. Der Regierungsrat verwahrt sich gegen diese Vorwürfe.

Es ist unbestritten, dass die in der Kleinen Anfrage aufgegriffene Thematik über eine hohe Relevanz verfügt und einer dringlichen Lösung bedarf. Der Nitratgehalt im Bibertaler Grundwasser ist bekanntermassen zu hoch. Bereits in der Antwort vom 10. September 2024 hatte der Regierungsrat festgehalten, dass die Nitratwerte in den beiden Grundwasserfassungen Wilen (Ramsen) und Seewadel (Hemishofen) im Mittel über dem Anforderungswert gemäss Gewässerschutzrecht von 25 mg/l liegen. Bis zum damaligen Zeitpunkt konnte jedoch keine Überschreitung des lebensmittelrechtlichen Höchstwertes gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen¹ von 40 mg/l festgestellt werden. Dies traf insbesondere auch auf das Trinkwasser, also ab Wasserhahn, zu. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort weiter festhielt, sollte mit der Ausscheidung sogenannter Zuströmbereiche dafür gesorgt werden, dass der lebensmittelrechtliche Grenzwert auch in Zukunft eingehalten werden kann. Für die Grundwasserfassungen Wilen und Seewadel

¹ Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016, SR 817.022.11

hatte ein Expertenteam der Universität Neuenburg im Rahmen eines Pilotprojektes die Zuströmbereiche modelliert und das Interkantonale Labor (IKL) im Vorfeld die notwendigen Grundlagen erarbeitet. Mit Beschluss vom 17. September 2024 legte der Regierungsrat die Zuströmbereiche für die Grundwasserfassungen Wilen und Seewadel abschliessend fest. Hiermit schaffte er eine wichtige hydrogeologische Grundlage und definierte den Perimeter, in welchem allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität getroffen werden müssen. Dieser umfasst ein Gebiet, aus dem 90 Prozent des Grundwassers im Grundwasserpumpwerk Seewadel stammen.

In den letzten Monaten nahm der Nitratwert im Grundwasserpumpwerk Seewadel stark zu und erreichte im November 2024 Werte von 44.3 mg/l in Schacht 1 respektive 46.6 mg/l in Schacht 2. Damit wurde der lebensmittelrechtliche Höchstwert von 40 mg/l erstmals überschritten. In der Folge ersuchte die Gemeinde Hemishofen mit Schreiben vom 26. November 2024 den Regierungsrat, möglichst rasch Bewirtschaftungseinschränkungen im Zuströmbereich Seewadel festzulegen. In seinem Antwortschreiben an die Gemeinde vom 21. Januar 2025 stellt der Regierungsrat eine Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt Agroscope bei der Ausarbeitung von Sofortmassnahmen in Aussicht. Es soll umgehend ein Massnahmenpaket erarbeitet und umgesetzt werden, um die Nitratkonzentration raschestmöglich auf unter 40 mg/l und langfristig unter 25 mg/l zu senken. Der Regierungsrat weist im zugehörigen Schreiben darauf hin, dass die erforderlichen Arbeiten zur Nitrat-Reduktion keinen Aufschub erlauben und unverzüglich an die Hand zu nehmen sind.

Zu den eingebrachten Anschlussfragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- 1) Bei der ursprünglichen Frage 2 (Wie hoch ist die geplante Wasserentnahme aus dem Rhein?) vermeidet die Regierung eine klare Aussage betreffend die Erhöhung der Bewässerungsleistung. Wenn ich das richtig verstehe, wird diese maximal bis zu 18-mal höher sein, wobei hier die Hemishofer Rheinwasserentnahme abgerechnet werden muss. Zum besseren Verständnis des Einflusses des Bewässerungsprojekts auf das Bibertal oberhalb von Hemishofen wird die Frage deshalb wie folgt konkretisiert: Wie gross ist die maximale Entnahme (l/min.) im Bereich des Ersatzes der Wasserentnahme aus der Biber? Die Frage dreht sich also um das Potential im Vergleich zu heute. Dieses hängt nicht zuletzt mit der Dimensionierung der Anlage zusammen.*

Heute werden Bewilligungen an die einzelnen Bezüger ausgestellt (insgesamt 19 Bewilligungen aus Rhein und Biber). Die Pumpleistung wird in den einzelnen Bewilligungen definiert und liegt bei max. 1'000 l/min. Es gibt keine Auflagen zur maximalen Wasserentnahmemenge pro

Jahr. Die maximal erlaubte Wasserentnahme aus der Biber ist also mengenmässig nicht definiert, weshalb auch die Frage Nr. 1 der Kleinen Anfrage 2024/15 so nicht beantwortet werden konnte. Der Wasserbezug aus der Biber ist jedoch nur bis zu den genannten Mindestpegelständen an der Messstelle Buch möglich (siehe Antwort zur Frage Nr. 1 der Kleinen Anfrage 2024/15). Die Landwirte müssen die bezogenen Mengen jährlich angeben. Die Bezugsmengen aus der Biber schwankten in den vergangenen Jahren zwischen 52'000 m³ (feuchtes Jahr) und 157'000 m³ (trockenes Jahr).

Neu wird es mit dem Bewässerungsprojekt im Bibertal für alle Bezügerinnen und Bezüger nur noch eine Entnahmestelle aus dem Rhein geben. Die neue Konzession für diese Entnahme aus dem Rhein limitiert die maximale Wasserentnahmemenge auf 570'000 m³ pro Jahr und die maximale Pumpleistung auf 18'000 l/min. Die Verteilung des Wassers auf die angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger im Rahmen dieser Bedingungen ist Sache der Bewässerungsgenossenschaft. Ausgehend von der empirischen Bezugsmenge von 334'000 m³ aus Rhein und Biber im Trockenjahr 2018 kann die Bezugsmenge mit der neuen Anlage also um rund 70 Prozent gesteigert werden.

2) Bezüglich des Nitratgehalts führt der Regierungsrat aus, dass dieser immer unter dem Grenzwert von 40 mg/l gelegen habe. Offenbar scheinen die Nitratwerte in Hemishofen mittlerweile bei 50 mg/l zu liegen. Wenn dem so ist, welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Die Feststellung des Regierungsrates, wonach der Höchstwert von 40 mg/l gemäss Lebensmittelrecht im Trinkwasser, also ab Wasserhahn, bisher eingehalten werden konnte (siehe Antwort zur Frage Nr. 3 der Kleinen Anfrage 2024/15), ist nach wie vor zutreffend. Zwar stieg der Nitratgehalt im Grundwasser des Grundwasserpumpwerks Seewadel in Hemishofen in den letzten Monaten stark an und erreichte hohe Werte von bis zu 46.6 mg/l. Im Trinkwassernetz konnte der lebensmittelrechtliche Höchstwert bisher jedoch eingehalten werden, da die Wasserversorgung Hemishofen ihren Wasserbedarf zurzeit aufgrund der ergiebigen Schüttung über die umliegenden Quellen abdecken kann. Das Wasser aus diesen Quellen weist einen vergleichsweise niedrigen Nitratgehalt auf.

In einer trockenen Phase, z. B. in einem trockenen Sommer, wird die Wasserversorgung indes auf den Bezug von Grundwasser angewiesen sein. Bei Werten von über 40 mg/l im Grundwasser ist die Nutzung des Grundwasserpumpwerks jedoch nicht möglich. Eine Mischung mit unbelastetem Quellwasser im Reservoir vor der Einspeisung ins Netz ist technisch nicht möglich. Hierfür müsste das Grundwasser in einem ersten Schritt durch das Netz ins Reservoir gepumpt

werden, bevor es in einem zweiten Schritt im Reservoir mit dem zufließenden Quellwasser gemischt und wieder ins Netz abgegeben werden könnte. Während des Pumpens gelangte in diesem Fall also belastetes Wasser direkt ins Netz. Die Wasserversorgung wird das Grundwasserpumpwerk bei Werten über 40 mg/l nicht mehr nutzen können, weshalb dringender Handlungsbedarf besteht, was auch der Gemeinderat Hemishofen mit Nachdruck festhält.

Seit der definitiven Bezeichnung der Zuströmbereiche im September 2024 werden für den landwirtschaftlich genutzten Teil Sofortmassnahmen erörtert. Diese haben zum Ziel, die Nitratwerte im Grundwasser jederzeit unter 40 mg/l zu halten. Das Landwirtschaftsamt erarbeitet derzeit mit den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten im Zuströmbereich Seewadel Massnahmen, welche noch vor der Bepflanzung im Frühling umgesetzt werden sollen. In einem nächsten Schritt sind langfristige Massnahmen im Rahmen eines Agroscope-Projektes festzulegen. Um die Einträge von Nitrat aus Forst und Landwirtschaft sowie deren Entwicklung im Grundwasser des Zuströmbereichs zu erfassen, wird das IKL am Waldrand und an strategischen Stellen im Feld neue Piezometer installieren und regelmässig die Nitratkonzentrationen messen.

3) Der Regierungsrat weist diesbezüglich zudem darauf hin, dass im Rahmen eines Forschungsprojekts der Agroscope 2024/2025 abgeklärt werden soll, welche Massnahmenpakete im unteren Bibertal geeignet sind, um die Gewässerschutzvorgaben bei gleichzeitig minimalen Ertragseinbussen einzuhalten. Voraussetzung für ein solches Projekt ist die Teilnahme von interessierten Landwirtschaftsbetrieben. Wie viele Betriebe nehmen am Forschungsprojekt teil?

Ein erster Workshop mit den beteiligten Landwirtinnen und Landwirten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Hemishofen fand am 10. Dezember 2024 statt und stiess mit insgesamt 22 Teilnehmenden auf grosses Interesse. Das Landwirtschaftsamt ist zuversichtlich, dass am Ende alle betroffenen Landwirtinnen und Landwirte ins Boot geholt werden können.

4) Auf die Frage betreffend des Risikos einer doppelten Subvention, nämlich zuerst für den Bau der Bewässerung und danach bei allfälligen Entschädigungen als Abgeltung für Gewässerschutzmassnahmen, hält der Regierungsrat fest, dass kein Anspruch auf Abgeltungen aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen der bewässerten Flächen als Folge einer intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung bestehe. Der Kanton beteilige sich dementsprechend nicht an solchen Massnahmen. Es sei davon auszugehen, dass auch der Bund dies so handhaben werde. Zugleich schränkt der Regierungsrat diese Aussage jedoch wieder ein, wenn er schreibt: „Eine Aufhebung einer allfälligen Intensivierung aufgrund

der Bewässerung dürfte also kaum abgegolten werden. Dies wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeklärt." Wie stellt der Regierungsrat hieb- und stichfest sicher, dass kein Fall einer „schädlichen“ (Doppel-)Subvention eintreten kann? Wie kann gewährleistet werden, dass Landwirtschaftsbetriebe, die sich teuer in die Genossenschaft einkaufen, darüber informiert werden, dass diese Infrastruktur infolge von gewässerschutzrechtlichen Einschränkungen möglicherweise nicht langfristig umfassend genutzt werden kann?

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort vom 10. September 2024 auf die Kleine Anfrage 2024/15 festhielt, wird sich der Kanton nicht an Bewirtschaftungseinschränkungen der bewässerten Flächen als Folge einer intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung finanziell beteiligen. Dies hat der Regierungsrat mit einem Beschluss vom 5. September 2023 klar festgehalten. Wie der Bund mit derartigen Fällen umgehen wird, ist noch nicht abschliessend geklärt. Grundsätzlich können Abgeltungen für Bewirtschaftungseinschränkungen zur Verhinderung der Auswaschung von Stoffen aufgrund einer Programmvereinbarung mit dem Bund auf Grundlage von Art. 62a Gewässerschutzgesetz² ausbezahlt werden. Der Bund trägt in der Regel maximal 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Aktuell ist davon auszugehen, dass auch der Bund keine Abgeltungen an Bewirtschaftungseinschränkungen der bewässerten Flächen als Folge einer intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung leisten wird, zumal er sich finanziell an den Bewässerungssystemen zu beteiligen gedenkt. Wie der Bund tatsächlich vorgeht, muss sich jedoch erst weisen.

Die Bewässerungsgenossenschaft Bibertal ist bereits in der Baubewilligung auf mögliche Massnahmen wie beispielsweise Auflagen bezüglich den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bei Nichteinhaltung von Grenzwerten hingewiesen worden. In der Konzessionsbewilligung der Bewässerungsgenossenschaft Bibertal ist sodann festgehalten, dass die kantonalen Behörden, gestützt auf die Resultate des Umweltmonitorings, zusätzliche Massnahmen verfügen und die Mitglieder der Bewässerungsgenossenschaft Bibertal zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten können. Zudem sind dem Kanton neue Genossenschaftsmitglieder zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass erforderliche Massnahmen kommuniziert und in der Folge umgesetzt werden. Genauso wie es in der Verantwortung der Bewässerungsgenossenschaft Bibertal liegt, die Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu orientieren, obliegt es neuen Genossenschaftsmitgliedern, sich vorgängig über die rechtlichen, finanziellen und ökologischen Rahmenbedingungen zu erkundigen.

² Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20

5) *Beim erwähnten Bauprojekt scheinen die Kosten gegenüber dem ursprünglichen aufgelegten Projekt massiv höher zu liegen. Wie gross ist die Kostensteigerung im Vergleich zu dem 2015 aufgelegten Projekt und wie sind diese allfälligen Mehrkosten zu begründen?*

Zur Umsetzung des Bewässerungsprojekts Bibertal wurde im Jahr 2015 mit Kosten von 5'740'000 Franken gerechnet. Im Jahr 2023, zum Zeitpunkt der Bewilligung des Bundesbeitrages, lagen die Gesamtkosten bei 8'292'933 Franken. Dies entspricht einer Zunahme von 2'552'933 Franken beziehungsweise rund 44,5 Prozent. Ein Grossteil der Mehrkosten resultierte aus den allgemeinen Baukostensteigerungen seit 2015. Gemäss dem Schweizer Baupreisindex betrug die Steigerung im besagten Zeitraum rund 20 bis 25 Prozent. Aufgrund der langen Planungsphase und den damit verbundenen Planungsänderungen hatten sich zudem die Neben- und Planungskosten erheblich verteuert. Weitere Kostensteigerungen erwuchsen aus notwendigen Anpassungen an die Belange des Umwelt- und Naturschutzes (z. B. Erstellung eines Monitoringkonzepts).

Kostensteigerungen der einzelnen Gewerke (Bruttokosten inkl. MWST):

Leitungstrasse:

2015: 3'435'600 Fr.

2023: 4'567'300 Fr.

Pumpwerk / Wasserfassung:

2015: 1'728'000 Fr.

2023: 2'055'600 Fr.

Neben- und Planungskosten:

2015: 571'000 Fr.

2023: 1'275'200 Fr.

Unvorhergesehenes:

Die erwähnten Kosten für das Jahr 2015 enthalten 268'000 Franken für Unvorhergesehenes. In der Kostenzusammenstellung 2023 ist hierfür eine separate Position von 395'000 Franken ausgewiesen. Mit rund 47,4 Prozent bewegt sich die Zunahme im selben Rahmen wie die vorgängig erwähnte Steigerung der Gesamtkosten.

6) *Die Kleine Anfrage vom 17. Juni 2024 beschäftigt sich zudem mit der Akzeptanz des Projekts und der damit verbundenen Finanzierungsfragen in den drei betroffenen Gemeinden.*

Die Regierung erwähnt in diesem Zusammenhang ein Rekursverfahren der Gemeinde Hemishofen. Eigene Recherchen haben jedoch ergeben, dass auch die Gemeinde Buch Rechtsmittel ergriffen hat. Es ist äusserst irritierend, dass die Regierung diese Tatsache verschweigt. Liegt es daran, dass aus zwei der drei betroffenen Gemeinden Kritik am Projekt angemeldet wird?

Der in der Antwort auf die Frage Nr. 11 der Kleinen Anfrage 2024/15 erwähnte Rekurs der Einwohnergemeinde Hemishofen gegen die Bewässerungsgenossenschaft Bibertal wurde in der Zwischenzeit von der Gemeinde zurückgezogen und wird in der Folge abgeschrieben.

Aktuell ist somit nur noch das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren der Gemeinden Buch und Hemishofen hängig. Bei diesem Verfahren geht es primär um die Gemeindebeiträge und den Kantonsbeitrag an das Projekt, sprich um die Finanzierung, und nicht um das bereits bewilligte Projekt an sich.

7) Im Rahmen der Revision des Landwirtschaftsgesetzes schlägt der Regierungsrat vor, die Gemeinden aus der Mitfinanzierung unter anderem von Bewässerungsprojekten zu entlassen. Die Mitfinanzierung ergab sich bisher aus der Überlegung, dass solche Massnahmen insgesamt auch im Interesse der Gemeinde liegen. Mit der Mitfinanzierung war zudem ein sehr konkreter Einbezug und letztlich auch eine Mitsprache verbunden. Muss der erwähnte Revisionsvorschlag somit als Reaktion auf die kritische Haltung der beiden Gemeinden verstanden werden? Und somit als Versuch, die Mitsprache der Gemeinden zukünftig umgehen zu können?

Die Mitsprache der Gemeinden ist – unabhängig von der Finanzierung – im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gewährleistet. Die von den Gemeinden Buch und Hemishofen ergriffenen Rechtsmittel richten sich wie erwähnt gegen die Finanzierung und nicht gegen das bereits bewilligte Projekt an sich. Bei den Gemeindebeiträgen an Bodenverbesserungen handelt es sich um gebundene Ausgaben, auf welche die Gemeinden keinen direkten Einfluss haben. Mit der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes³ sollen die Gemeinden aus der Pflicht der Mitfinanzierung entlassen werden. Das im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gesetzlich verankerte Mitspracherecht der Gemeinden bliebe von dieser Änderung unangetastet und bestünde weiterhin. Es kann somit keine Rede davon sein, dass die Mitsprache der Gemeinden eingeschränkt werden soll.

³ Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999, SHR 910.100

8) *Bei der Frage nach allfälligen Interessenkonflikten zwischen Vertretern der Bewässerungsgenossenschaft, Gemeindeexekutiven, ausführenden Unternehmern und nutzniessenden Landwirten weicht die Regierung einer Antwort vollständig aus bzw. zieht sich auf die Aussage zurück, dass bei den Beiträgen an das vorgesehene Bewässerungsprojekt keine Wahlmöglichkeit in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestehe. Was immer das heissen mag. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass bei solchen Fragestellungen die generelle Aufsichtspflicht des Kantons nach Gemeindegesetz bzw. die spezifische Aufsichtspflicht gemäss Landwirtschaftsgesetz zu tragen kommt.*

Der Hinweis auf die Aufsichtspflicht des Kantons ist korrekt. Dem Regierungsrat sind indes keine Interessenkonflikte bekannt, die einer rechtlich korrekten Umsetzung des Projektes im Wege stehen würden.

Schaffhausen, 11. Februar 2025

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger